

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Bildung, Kultur und Medien

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes und weiterer Vorschriften

1. § 14 Absatz 2 Satz 6 AVO SKBBG wird wie folgt gefasst:

„Die Ausgestaltung der Elternbeiträge kann die Gebietskörperschaft, bei der das örtlich zuständige Jugendamt errichtet ist, ab dem 1. August 2021 im Einzelnen nach der jeweiligen Bedarfssituation in ihrem Zuständigkeitsbereich regeln.“

Begründung:

Der Verordnungstext wird der Begründung angepasst. Mit dieser Regelung wird klar gestellt, dass die Ausgestaltung der Elternbeiträge durch das örtliche Jugendamt eine Option ist. Gleichzeitig wird eine Übergangsregelung geschaffen.